

Vergabe- und Entgeltordnung für die Festhalle Wilsdruff „Schiene“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Festhalle „Schiene“ Freiberger Straße 54, 01723 Wilsdruff.
- (2) Die Festhalle steht in erster Linie den Vereinen der Stadt Wilsdruff für kulturelle, sportliche, soziale und gesellige Zwecke zur Verfügung.
- (3) Über den im Absatz 2 genannten Nutzerkreis hinaus kann die Festhalle auch für ortsfremde Vereine, Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen ortsansässiger Bürger und sonstige Zwecke auf Antrag bereitgestellt werden.
- (4) Die Rangfolge der Vergabe regelt § 4 dieser Ordnung.
- (5) Die Stadt Wilsdruff ist Träger der Festhalle.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung und Vergabe der Festhalle erfolgt in Verantwortung der Stadtverwaltung Wilsdruff.
- (2) Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit den Hauptnutzern, dem Bauamt sowie dem Objektverantwortlichen.

§ 3 Benutzungszeiten/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Festhalle steht für den vereinbarten Nutzungszeitraum ab Schlüsselübergabe zur Nutzung bereit. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Wilsdruff in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt. Insbesondere sind die Zeiten der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr einzuhalten.
- (2) Die ausgegebenen Schlüssel sind pünktlich an dem vereinbarten Übergabetermin zurückzugeben. Die genutzten Räumlichkeiten inklusive aller Benutzungsgegenstände sind nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- (3) Grundlage der Nutzung ist der auf der Basis von Belegungsplan und dieser Ordnung abzuschließende Benutzungsvertrag zwischen dem Träger der Festhalle und dem Benutzer. Dieser Vertrag regelt gleichzeitig alle, über die Inhalte dieser Ordnung hinausgehenden, Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird für ein Kalenderjahr bzw. als Einzelerlaubnis erteilt.
- (5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Zeiten:
 - für notwendige Pflege und Unterhaltungsarbeiten
 - für den Eigenbedarf des Trägers

§ 4 Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Für die Vergabe von Nutzungszeiten nach § 2 dieser Ordnung gilt folgende Reihenfolge:
 1. Vereine mit Sitz am Ort der Festhalle
 2. Vereine der Stadt Wilsdruff
 3. Einwohner Wilsdruffs für private Feiern
 4. Sonstige Antragsteller
- (2) Zu unterscheiden ist zwischen Jahresnutzern und Einzelnutzern. Jahresnutzer erhalten Vorrang vor Einzelnutzern. Eine Vergabe von Zeiten für die unter Nr. 4 fallenden Nutzergruppen ist nur bei freien Kapazitäten möglich.
- (3) Bei der Vergabe von Räumlichkeiten für sportliche Aktivitäten ist der Charakter der Sportart mit den räumlichen Anforderungen abzustimmen. Sportarten, die geeignet sind, die Einrichtung über das Maß der normalen Nutzung von Vereinsräumen (keine Sportstätten) zu schädigen, können nicht durchgeführt werden. Jeglicher Ballsport ist untersagt. Die Regelungen der Hausordnung bleiben unberührt.
- (4) Grundlage der Vergabe sind die Nutzungsanträge der Nutzer nach § 1 Abs. 3 dieser Ordnung. Die Nutzungsanträge sind für Jahresnutzungen bis zum 31. Oktober für das kommende Kalenderjahr in der Stadtverwaltung Wilsdruff einzureichen (Ausschlussfrist). Danach wird unter Berücksichtigung der genannten Reihenfolge nach Absatz 1 der Belegungsplan erstellt. Für Einzelnutzungen sind die Anträge 4 Wochen vor der Nutzung bzw. Veranstaltung zu stellen. Später eingereichte Anträge können bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Belegungszeit.

§ 5 Entzug der Nutzungserlaubnis

- (1) Der Träger der Festhalle ist in begründeten Fällen insbesondere nach § 3 Abs. 5 berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann – auch kurzfristig – widerrufen werden, wenn Belange des Trägers dies rechtfertigen. Belange des Trägers liegen insbesondere vor, wenn
 1. durch die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Wilsdruff zu befürchten ist;
 2. der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag zuwiderhandelt, das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten, Kautions- und Sicherheitsleistung nicht bis 14 Tage vor Inanspruchnahme an den Träger überwiesen hat;
 3. der Nutzer die Benutzungsregeln dieser Ordnung und der Hausordnung missachtet oder den ihm erteilten Auflagen nicht nachkommt.

§ 6**Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Benutzung der Festhalle schließt die Benutzung der zugewiesenen Räume und Geräte, einschließlich der Flure, Umkleide- und Sanitärräume ein.
- (2) Die Benutzung ist nur für den im Benutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck gestattet.
- (3) Nutzer, die ausgewählte Sportarten treiben, sind verpflichtet, das für den Übungs- oder auch Wettkampfbetrieb notwendige Erste-Hilfe Set mitzuführen.
- (4) Die Nutzung der Festhalle geschieht auf eigene Gefahr der Nutzungsberechtigten und in deren alleiniger Verantwortung. Sie tragen insbesondere die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Veranstaltung und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Für die Festhalle gilt die Hausordnung.
- (5) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Anlagen und Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden aus der Benutzung.
- (6) Die Benutzungsberechtigten haben sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Schäden sind dem Objektverantwortlichen mitzuteilen.
- (7) Der Träger der Festhalle übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Nutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Festhalle überprüft werden.
- (9) Die Festhalle wird in den Monaten Juni, Juli und August nicht zur Durchführung von Feiern aus Anlass der Eheschließung (grüne Hochzeit) vermietet. Die Durchführung von Polterabenden ist ganzjährig verboten.
- (10) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.

§ 7**Nutzungsentgelte**

- (1) Von den Benutzern werden für die Benutzung der Festhalle von dem Träger der Festhalle oder einem von ihm beauftragten Dritten Entgelte erhoben. Diese bemessen sich nach der Nutzungsdauer der genutzten Räumlichkeit.
- (2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Ordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (3) Die Hinterlegung einer Kautionsleistung beim Träger der Festhalle kann verlangt werden. Deren Höhe ist in Anlage 1 bestimmt. Die Kautionsleistung wird einbehalten, sollten bei der Nutzung Schäden an der Festhalle entstehen. Die Sicherheitsleistung wird einbehalten, sollte durch die Nutzung der Festhalle die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Maße gefährdet werden, dass ein Einschreiten der Polizei oder der Ortspolizeibehörde erforderlich wird.

- (4) Für Nutzungen zur gemeinnützigen Kinder- und Jugendarbeit können ermäßigte Pauschalen nach Anlage 1 erhoben werden.
- (5) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Entgeltminderung/-befreiung erteilt werden.
- (6) Eine Entgeltbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Entgelte wird im jeweiligen Benutzungsvertrag festgelegt.

§ 9 Besondere Bestimmungen

Soweit die Festhalle, einzelne Räume oder Benutzungsgegenstände entgegen von § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung in unordentlichem Zustand hinterlassen wurden, erhebt der Träger der Festhalle oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne vorherige Anmahnung den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung eines ordentlichen Zustandes.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe, Benutzung und die Erhebung von Entgelten für das Stadt- und Vereinszentrumhaus Wilsdruff – Kleinbahnhof Wilsdruff (Vergabe- und Entgeltordnung Vereinszentrum) vom 31.04.2021 außer Kraft.

Wilsdruff, 27.01.2023



Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage 1
zur Vergabe- und Entgeltordnung Festhalle Wilsdruff „Schiene“

Festhalle „Schiene“

Nutzer	Vereine*	Sonstige
Raum 565 m ²	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 - 2	§ 4 Abs.1 Nr.3 - 4
Entgelt pro Stunde in €		
Festhalle	10,00€	40,00 €
Entgelt pro Tag in €		
Festhalle	32,50 €	200,00 €
Entgelt pro Monat in €		
Festhalle	649,68 €	4.000,00 €

Kaution: 100,00 € und Sicherheitsleistung: 100,00 €

*** Nachlass für Kinder- und Jugendarbeit**

für gemeinnützige Kinder- und Jugendarbeit verringern sich die Pauschalen um

- 50 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 70 % und mehr
- 30 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 50 - 70 %
- 20 % bei einem Teilnehmeranteil Kinder und Jugendlicher von 30 - 50 %

* gilt nicht für die Dauernutzung durch Vereine